

Beitragsordnung Stadtmarketing Nortorf e.V.

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Stadtmarketing Nortorf e.V. ist das Beitragsaufkommen seiner Mitglieder. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben durch den Verein ist davon abhängig, dass die Mitglieder ihren Pflichten zur Beitragszahlung vollumfänglich und pünktlich nachkommen. Die nachfolgende Beitragsordnung regelt im Einzelnen die Pflichten der Mitglieder, Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Stadtmarketing Nortorf e.V. erhebt von jedem seiner ordentlichen Mitglieder einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Bei Eintritt in den Stadtmarketing Nortorf e.V. vor dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist der volle Beitrag, bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Endet die Mitgliedschaft vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten, im Übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Bei den ausgewiesenen Beitragssätzen handelt es sich um die verpflichtenden Mindestbeiträge. Ein höherer Mitgliedsbeitrag ist auf freiwilliger Basis des Mitgliedes möglich.
- (2) Die Beitragssätze im Einzelnen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle

Beitragsklasse	Jahresbeitrag in €	Stimmen
Stadt Nortorf:		1
Einzelhandel:		1
Gastronomie:		1
Hotellerie / Pensionen:		1
Handwerk:		1
Dienstleister / Freie Berufe:		1
Produzierendes Gewerbe / Industrie / Großhandel:		1
Banken:		1
Gemeinnützige Vereine:		1
Privatpersonen / Sonstige (Bürger/innen, nicht gemeinnüt- zige Vereine, Verbände, Immo- bilieneigentümer usw.):		1

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Jahresbeitrag ist zum _____ eines Kalenderjahres fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang auf dem Konto des Stadtmarketing Nortorf e.V.:

Kontoinhaber: Stadtmarketing Nortorf
e.V. IBAN: DExxxxxxxxxxxxxxxxxx
BIC: xxxxxxxxxxxxxx

Eine Überweisung auf andere Konten ist nicht zulässig und wird als Zahlung nicht anerkannt.

- (2) Falls das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt hat, erfolgt ein fristgerechter Einzug des Jahresbeitrags durch den Stadtmarketing Nortorf e.V., ohne dass dies nochmals vorher angekündigt wird. Jedes Mitglied hat insoweit eine Deckung des Kontos zu gewährleisten. Anfallende Gebühren bei einer Rücklastschrift gehen zu Lasten des Mitglieds

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Erhebung und Berechnung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Gebühren erfolgt per Datenverarbeitung (EDV) und durch eine Rechnung des Stadtmarketing Nortorf e.V.. Der Verein ist berechtigt, Daten der Mitglieder unter Beachtung der daten- schutzrechtlichen Vorgaben zu speichern.
- (2) Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (3) Sofern sich aus einer neu beschlossenen Beitragsordnung Beitragsänderungen ergeben, so gelten diese ab dem 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.